



## Rahmenhygienekonzept der Universität zu Lübeck – SARS-CoV-2

Gültigkeit ab dem 1. Oktober 2022; Fassung vom 22. November 2022

### Vorbemerkungen

Auch für das Wintersemester 2022/2023 wird es nach heutigem Stand keine besonderen Regelungen geben. Einrichtungen und Arbeitgeber\*innen sind aber weiterhin gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass sie keine Orte werden, an denen das Infektionsgeschehen besonders stark ausgeprägt ist. Dies auch vor dem Hintergrund, die Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Dieses Rahmenhygienekonzept stellt die weiterhin geltenden Hygieneregeln bzw. Empfehlungen dar.

Grundsätzlich gilt für das Wintersemester 2022/2023:

1. Bis auf die in diesem Konzept genannten Hygieneregeln gibt es keine Einschränkungen. Insbesondere hat das Land Schleswig-Holstein die Isolationspflicht aufgehoben. Mit einer asymptomatischen Coronainfektion darf der Campus betreten werden. Es ist ab dem Tag des Testergebnisses in Innenräumen für sieben Tage (abweichend vom Landesrecht) eine FFP2-Maske zu tragen. Die Infektion ist nicht zu melden.
2. Das Wintersemester ist ein Präsenzsemester.
3. Wer eine Maske trägt, schützt sich selbst und andere gut vor einer Ansteckung. Gerade dann, wenn kein Mindestabstand eingehalten werden kann, ist die Maske ein sehr sinnvoller Schutz. **Es gilt weiterhin das Motto „Wer will, der darf“.**
4. Im UKSH gelten die Regeln des UKSH:
  - a. FFP2-Maskenpflicht in allen Gebäuden des UKSH
  - b. Besucher\*innen müssen den Nachweis eines negativen Coronatests aus einer zertifizierten Teststelle bei sich führen.
  - c. Studierende, die zu Vorlesungen in Gebäude des UKSH müssen, sind davon ausgenommen. Sie müssen auf Nachfrage einen Studierendenausweis vorlegen.
  - d. Beschäftigte des UKSH (alle Beschäftigte, die über das UKSH administriert werden unabhängig von einer Tätigkeit in der Krankenversorgung) müssen sich drei Mal pro Woche selbst testen, sofern sie nicht als geimpft oder genesen gelten (s. dazu den Infobrief des UKSH 81/2022).
  - e. Studierende im PJ am UKSH werden wie Beschäftigte des UKSH behandelt.
  - f. In den Gebäuden des UKSH wird es stichprobenartige Kontrollen geben.
  - g. In den Forschungsgebäuden der Universität wird es keine Kontrollen geben.
5. Studierende, die im UKSH ausgebildet werden (klinische Semester Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften) müssen sich ebenfalls drei Mal pro Woche selbst testen, sofern sie nicht als geimpft oder genesen gelten. Tests werden über den AStA zur Verfügung gestellt (nähere Informationen über den Zeitpunkt und Ausgabeort erfolgen über den AStA). Ein bei sich zu führender Dokumentationsnachweis wird über die Studiengangsleitungen zur Verfügung gestellt.
6. Die Arbeitsleistung wird in Präsenz erbracht, es sei denn, es wurde eine Vereinbarung über mobiles Arbeiten abgeschlossen.
7. Führungskräfte sollen weiterhin darauf achten, dass die Arbeit so gestaltet wird, dass der coronabezogene Arbeitsschutz gewährleistet ist. Es sind weiterhin Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und darauf zu achten, dass wann immer möglich, der Abstand gewahrt werden kann.

## Umgang mit Krankheitssymptomen:

„Wer krank ist, ist krank.“ Es gilt in Schleswig-Holstein keine Absonderungspflicht mehr. Wer symptomatisch erkrankt und nicht arbeitsfähig ist, meldet sich krank. Wer arbeitsfähig ist, arbeitet von zu Hause, sofern dies möglich ist. Dafür gelten die Vorgaben des Curriculums bzw. die Absprache mit der/dem Vorgesetzten. Wer arbeitsfähig ist und nicht von zu Hause arbeiten oder studieren kann (leichte Symptome), kann auf den Campus kommen und achtet auf das Tragen einer FFP2-Maske, wenn kein Abstand zu anderen Personen gewährt ist.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Landes Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Gez. Sandra Magens, 22. November 2022